

	<b>Stadtverordnetenvorlage</b>	<b>TOP: 8</b> <b>Vorlagen-Nr.:</b> <b>STVV-151/2011-2016</b> <b>Sitzung am: 06.06.2016</b> <b>Az.: 621.31</b>
---	--------------------------------	---

## **Teilflächennutzungsplan 'Erneuerbare Energien'**

Anlagen:

### **Sachverhalt**

In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 15.02.2016 wurde der Sachstand des Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“ durch das Planungsbüro Fischer vorgestellt.

Die damalige Vorstellung hat gezeigt, dass sich Flächennutzungsplanungen im Allgemeinen, aber auch die konkrete Flächennutzungsplanung der Stadt Bad Soden-Salmünster im Besonderen, nicht einfach gestalten. Zum einen sind insbesondere Windkraftplanungen in weiten Teilen der Bevölkerung nicht unumstritten. Zum anderen fehlen aber auch klare Vorgaben in Bezug auf die Zulässigkeit bzw. Sinnhaftigkeit von Windkraftstandorten. In diesem Spannungsfeld arbeiten die Planer der Stadt Bad Soden-Salmünster seit mehreren Jahren an der Aufstellung eines Teilflächennutzungsplanes „Erneuerbare Energien“.

Aktuell stellt sich der Sachverhalt so dar, dass der Landesentwicklungsplan zwar Vorgaben für Gesamthessen liefert, welche allerdings nicht auf der Ebene eines wirksamen Regionalplanes vertieft wurden. Der Regionalplanentwurf sieht für die Planungsregion Südhessen keine nachvollziehbar abgestimmte Planung rund um Bad Soden-Salmünster vor. Die Planungen lassen sogar eine Tendenz zu einer Umzingelungswirkung erkennen. Der Entwurf des Regionalplans sowie der Landesentwicklungsplan haben sich aber auch noch nicht bzw. nicht hinreichend mit der Wechselwirkung von Windkraftanlagen und Funkfeuern der Flugsicherung auseinandergesetzt. Es wurden deshalb in den vergangenen Jahren Windkraftanlagen in der Nähe von Funkfeuern genehmigt, für welche aber Beeinträchtigungen der Flugsicherheit nicht ausgeschlossen werden konnten. Die Deutsche Flugsicherung hat deshalb gegen solche Genehmigungen geklagt.

Zwischenzeitlich ist durch das Bundesverwaltungsgericht Leipzig eine Grundsatzentscheidung bezüglich der störenden Wirkung von geplanten Windenergieanlagen auf den Betrieb von Drehfunkfeuern der Deutschen Flugsicherung ergangen. Das Gericht hat den § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) so ausgelegt, dass der fachlichen Stellungnahme der Deutschen Flugsicherung GmbH Kraft gesetzlicher Aufgaben ein besonderes Gewicht zukommt. Vorliegende Gutachten anderer anerkannter Fachleute, die dem international anerkannten Stand der Technik genügen, müssen deshalb auch weiterhin nicht in die Bewertung einbezogen werden.

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes macht nach Auffassung des Magistrates eine ergänzende Überprüfung der städtischen Planungen in Bezug auf die Ausweisung von Vorrangflächen für Windkraftanlagen erforderlich. Insbesondere auch in Hinblick auf die Vorgaben des Landesentwicklungsplanes, welcher vorsieht, mindestens 2% des Gemeindegebietes für die Windenergie zur Verfügung zu stellen. Im Hinblick auf die Nähe zum Funkfeuer Gedern sollten die Planer im Benehmen mit der Deutschen Flugsicherung und den oberen Landesplanungsbehörden klären, inwieweit sich hierdurch für das städtische Gebiet aber auch für Planungen in Nachbarkommunen Einschränkungen ergeben, welche neue Planungsüberlegungen erfordern.

Den Sachverhalt aufnehmend macht der Magistrat folgenden

### **Beschlussvorschlag**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und beauftragt den Magistrat die städtische Flächennutzungsplanung in Bezug auf die Nähe zum Funkfeuer Gedern mit den Dienststellen der Deutschen Flugsicherung und den Dienststellen der Landesplanung einer umfassenden Prüfung zuzuführen. Über das Ergebnis der Prüfungen ist der Stadtverordnetenversammlung zu gegebener Zeit zu berichten.